

suchung, ob sich nicht der Appellationstext mit den lombardischen Ghibellinentreisen in Verbindung bringen läßt, wie es ja schon im August 1324 der Erzbischof von Mainz in seinem Schreiben an den Papst behauptet hatte¹⁾, wie Zeumer es aber geleugnet hat.²⁾

Papst Johann XXII. hatte in seinem ersten Prozeß König Ludwig vorgeworfen, daß er den königlichen Namen und Titel und die Administration in Regnum und Imperium usurpiert habe, da seine Person vom Apostolischen Stuhl nicht approbiert sei. Dieser Rechtsanspruch des Papstes auf Regierung des Reiches *vacante imperio*, ein Zustand, den der Papst nach Belieben herbeiführen konnte, indem er die Bestätigung des Königs hinauszögerte, berührte auch die ghibellinischen Signori in ihrer Existenzgrundlage, da sie ihre Herrschaft auf das vom Kaiser abhängige Difariat aufbauten. Das zeigten deutlich die Ereignisse in Oberitalien seit dem Jahre 1317.³⁾ Es nimmt deshalb nicht weiter Wunder, wenn die Sachverständigen der ghibellinischen Herren sich mit diesen reichsrechtlichen Fragen befaßten. Tatsächlich ist in jüngster Zeit eine solche Denkschrift aus dem Kreise des Castruccio von Lucca, des Generalkapitäns der Ghibellinenpartei, ans Licht gekommen.⁴⁾ Als ihr Verfasser zeichnet Ugolinus da Celle, Generalvikar Castruccios für Reichsangelegenheiten⁵⁾, wie Dante ein Florentiner Verbannter. Die Denkschrift wurde von allen Räten (*sapientes*) Castruccios gutgeheißen. Sie ist vom 28. April 1323 datiert, also vor dem ersten päpstlichen Prozeß ausgearbeitet, und war bestimmt, die Ansprüche des Kardinallegaten Bertrand gegenüber den königlichen Gesandten zurückzuweisen. Die Denkschrift beweist, daß der von der Mehrzahl der Kurfürsten Erwählte die Regierung ausüben könne ohne Bestätigung oder Kaiserkrönung seitens des Papstes. Einst habe der Papst selbst in der Bulle *Venerabilem Gehorsam* für einen solchen Erwählten vor der Krönung gefordert (§§ 3 und 6). Seit alten Zeiten haben die

¹⁾ Const. 5, 799 Nr. 960.

²⁾ NA. 37, 248.

³⁾ Vgl. F. Bod, Quellen u. Forsch. 26, 22 ff. Diese Ausführungen dürften Zeumers Frage in NA. 37, 248 genügend beantworten.

⁴⁾ E. Stengel, *Nova Alamanniae* (1921 ff.) 71 Nr. 123.

⁵⁾ Ich möchte ib. 79 die Titel folgendermaßen gliedern: U. de Celle, *legum doctorem, dicti domini vicarium generalem pro parte imperiali, exulem a patria Florentina*.